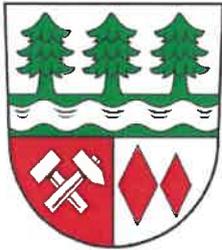


Gemeinde Unterwellenborn

Landkreis Saalfeld - Rudolstadt



Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB

für die Fl.Nr. 189/21, Flur 1, Gemarkung Goßwitz

Sondergebiet (SO) –PV–Anlage

Begründung

Aufgestellt: Ing. Büro f.d. Bauwesen
Dipl.- Ing.(FH) Christian Costa
Waldschmidstraße 1b
93444 Bad Kötzting
0175/5393044
christian.costa69@icloud.com

in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Gemeinde Unterwellenborn

Datum: Stand 27.09.2021/Feb 2022/April 2022/September 2022/Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Rahmenbedingungen
2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
3. Städtebauliche Aspekte und grünordnerisches Konzept
4. Technische Planung der PV – Anlage
5. Art und Maß der baulichen Nutzung
6. Flächenbilanz
7. Auswirkungen der Planung, Beeinträchtigungen
8. Ausgleichsfläche
9. Verfahrensvermerke

Bestandsbilder als Anlage

1. Rahmenbedingungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine PV-Freiflächenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr 189/21, Flur 1, Gemarkung Goßwitz beschlossen. (SO PV-Anlage)

Der Bebauungsplan schafft die rechtliche Grundlage für die mögliche Bebauung.

Grundlage bildet auch der Leitfaden für Kommunen "Solarparks auf Brachflächen in Thüringen" herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit u. Technologie vom März 2011.

Lage u. Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche aus dem Flurstück 189/21, Flur 1 der Gem. Goßwitz mit einer Grundstücksgröße von ca. 8.000,00 m² und liegt im Westen des OT Goßwitz, auf einer ehemaligen bis 1990 betriebenen Deponie.

Nach 1990 wurde im Auftrag des LK Saalfeld eine Deponieabdeckung durchgeführt.

Derzeit wird die Fläche beweidet.

Erschlossen wird das Plangebiet durch eine Zufahrt von der Kamsdorfer Straße.



LAGE DES PLANGEBIETES

Die geplante PV-Anlage soll auf dem Plangrundstück mit einer Fläche von ca. 7.957,0 m² errichtet werden. Die vorhandenen Wege werden nicht tangiert.

Aussagen zum Flächennutzungsplan

Nach Eingemeindung der Gemeinde Kamsdorf in die Gemeinde Unterwellenborn im Jahr 2018, soll ein neuer Flächennutzungsplan (FNP) für alle Ortsteile der Gemeinde Unterwellenborn aufgestellt werden. Die bestehenden veralteten Flächennutzungspläne sollen in diesem Zusammenhang aufgehoben werden und verlieren dadurch ihre Rechtskraft. Die Beschlussfassung für die Aufstellung eines neuen FNP`s wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2022 unter der Beschluss-Nr.: 5/17/GR/22 gefasst. Aus diesem Grund wird von einer Änderung des FNP der Gemeinde Goßwitz aus dem Jahre 1993 abgesehen. Die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wurde mit Beschluss Nr.: 20/37/GR/18 vom 12.12.2018 bekundet.

In den neu aufzustellenden FNP der Gemeinde ist sodann die Fläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ aufzunehmen. Die Gemeinde Unterwellenborn generiert durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes bereits Flächen für die Erzeugung von regenerativer Energie, ohne in großem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Grünfläche mit Altablagerungen, welche nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung steht und für die Errichtung einer Photovoltaikanlage als geeignet erscheint.

Verkehrerschließung

Die geplante PV-Freiflächenanlage wird über den geschotterten Weg von der Kamsdorfer Straße erschlossen. Die Zufahrt zum Plangrundstück erfolgt über diese Gemeindeverbindungsstraße.

Fahrwege auf dem privaten Grundstück werden auf unversiegelten Flächen hergestellt.

Die Ausübung der Zufahrt zu den Containerstellplätzen ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Ver- u. Entsorgung

Die Versorgung mit Trink- u. Brauchwasser sowie die Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser ist nicht erforderlich.

Zur flächigen Ableitung von Oberflächenwasser werden vorhandene Gräben genutzt.

Der Verknüpfungspunkt mit dem vorhandenen Stromnetz ist das 20-KV-Kabel an der Kamsdorfer Straße welches unterirdisch zum Plangebiet verlegt wird.

Hierfür ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Baulastträger der Straßen/Wege und dem Betreiber der PV-Anlage abzuschließen. Die Arbeiten zur Verlegung des Kabels sind auf Kosten des Betreibers der Anlage in unterirdischer Bauweise auszuführen.

Brandschutz:

Anforderungen an die Freiflächen-PV-Anlage:

- Fachgerechter Aufbau der gesamten Anlage nach VDE-Richtlinien
- Herstellung einer Möglichkeit zur Netzabschaltung durch die Feuerwehr
- Brandschutztechnische Schottung der elektrischen Leitungen im Bereich der Übergänge zu der Trafostation

Löschwasserversorgung:

Das Arbeitsblatt W 405 gibt für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor.

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht anwendbar, da das BV nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Das geplante BV sieht anders als die Gebiete im Arbeitsblatt keine Gebäude vor, welche zum zeitweiligen oder ständigen Aufenthalt von Personen (Aufenthaltsräume AR) dienen. Es sind weder die brandschutztechnischen Eigenschaften eines GE ableitbar noch die eines Wohngebietes. Den niedrigsten Löschwasserbedarf sieht das Arbeitsblatt mit 24m³/h vor, sofern von einer geringen Brandausbreitungsgefahr auszugehen ist. Das Brandgefährdungspotential des geplanten BV ist jedoch auch hier nicht vergleichbar und weist insbesondere im Hinblick auf die äußerst geringen Brandlasten und das niedrige Risiko der Brandausbreitung eine deutlich niedrigere Brandgefährdung auf.

Das Brandentstehungsrisiko des BV ist mit dem bei der Durchführung der Ernte auf landwirtschaftlichen Flächen in den Sommermonaten vergleichbar.

Das Hauptaugenmerk beim Brandschutz für das geplante BV liegt daher auf dem Nachbarschaftsschutz. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist gut erreichbar und an 3 Seiten von einem befestigten Weg umgeben. Eine Bebauung grenzt nicht unmittelbar an das Plangrundstück an.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist eine Gefährdung von Leib und Leben nicht explizit vorhanden. Darüber hinaus ist das Risiko einer Brandausbreitung äußerst gering.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen.

Dort sind auch weitere organisatorische Maßnahmen aufzuführen.

Der Feuerwehr ist die Möglichkeit zur Beübung des Objektes zu geben.

2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV-Anlage“ im Ortsteil Goßwitz der Gemeinde Unterwellenborn soll die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet ermöglicht werden.

In Zeiten des Klimawandels, der Energiewende u. steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem, volkswirtschaftlichem Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen.

Bebauungsplanentwurf Stand 10/2022

3. Städtebauliche Aspekte und grünordnerisches Konzept

Die PV-Anlage wird auf einer bisher beweideten landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet und durch einen ca. 2,00 m hohen Maschendrahtzaun eingefriedet. Der Zaun wird vom Urgelände mind. 15 cm in der Höhe versetzt, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu erreichen.

Zusätzlich wird um die Anlage umlaufend eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen angepflanzt. Die Hecken werden als Strauchhecken gepflanzt, um der Verschattung der Anlage entgegenzuwirken. (siehe Pflanzliste)

Die Grünflächen innerhalb der Anlage werden als extensives Grünland angelegt und gepflegt. Sie sollen als lokale „Insekten-Hotspots“ und Bienensommerweiden ausgebildet werden.

Die Flächen mit den zusätzlichen Biotoperelementen sind ebenfalls durch Planzeichen festgesetzt und sind dauerhaft zu erhalten. (siehe Plan u. Umweltbericht)

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen (3,0 m vom Urgelände bis OK Module) als auch die Bauhöhen der notwendigen Trafostation (5,0 m) und sonstiger baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände. Die Unterkonstruktionen der Modultische werden durch Betonfundamente fixiert um nicht in die Deponieabdichtung einzugreifen. Auf- u. Abgrabungen finden nur für die Anlage der Betonfundamente in geringem Umfang statt. Somit bleibt das vorhandene Urgelände nahezu unverändert.

Im Geltungsbereich ist ein Bauvorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Interessenkonflikt zwischen der Ausweisung eines Sondergebietes und dem Eingriff in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Anlage des gesamten Plangebietes als extensiv genutztes Dauergrünland, auch unter den Modultischen (siehe Biodiversitätskonzept)
- Schaffung von zusätzlichen Flächen als Biotoperelemente ca. 950 m²
- Ausgleichsfläche mit Bepflanzung zwischen Grundstücksgrenze und Zaun (b= 5,0 - 6,0 m)
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Trafostation und der Modultische

Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

4. Technische Planung der PV-Anlage

Die direkte und die diffuse Solarstrahlung werden bei der aktiven Solarenergienutzung mittels Solarzellen in elektrischen Strom umgewandelt.

Hierzu sind derzeit auf dem Markt Dickschichtzellen oder Dünnschichtzellen handelsüblich erhältlich.

Die einzelnen Solarzellen sind in einem Solarmodul zu größeren Einheiten als starrer Modultisch elektrisch verschaltet. Mehrere Module werden zu einem Generator verbunden.

Der produzierte Gleichstrom wird zu einem Wechselrichter geführt der den Gleichstrom in Wechselstrom umwandelt. Der Wechselstrom wird dann über Zähler ins öffentliche Stromnetz eingespeist.

Als Nebenanlagen sind unter anderem Schaltkästen, Speichermedien und vor allem eine Trafostation notwendig.

Darüber hinaus sind zur Überwachung der Anlage Masten mit Kamerasystem notwendig.

Die Unterkonstruktion der Modultische wird mittels Betonfundamenten stabilisiert, welche nach den statischen Erfordernissen ausreichend bemessen sind.

Die Einbringtiefe der Betonfundamente liegt zwischen 0,00 m und 0,30 m, um die vorhandene Deponieabdichtung nicht zu beschädigen.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der Darstellung als **Sondergebiet** festgesetzt. (Vorgehen für den FNP siehe unter „Aussagen zum Flächennutzungsplan“). Zulässig ist nur die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Um die geplante Einspeiseleistung zu erreichen, wird als Maß der baulichen Nutzung eine maximale Grundflächenzahl für das Sondergebiet von 0,8 nach § 17 BauNVO festgelegt. Die Höhenbegrenzung der Modultische wird auf 3,0 m über bestehendem Gelände, die Höhenbegrenzung der notwendigen Nebengebäude auf 5,0 m über bestehendem Gelände festgelegt.

Ausnahme sind die zur Überwachung notwendigen Masten. Diese dürfen bis zu einer max. Höhe von 8,0 m über Gelände errichtet werden. Sie dürfen ausschließlich zum Zwecke der Geländeüberwachung Verwendung finden.

6. Flächenbilanz

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO PV-Anlage“ umfasst ca. 7.950,00 m²

Davon entfallen auf:

Fläche PV-Paneele ca. 4.049,00 m²

Grünflächen zwischen den Modultischen ca. 3.757,00 m²

Fläche für Trafo usw. ca. 20,00 m²

Heckenpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen (Pflanzstreifenbreite 5,0 – 6.0 m)
ca. 1.790,00 m²

Siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht mit Anlagen (Eingriffsbilanzierung)!

Bewertung des Bestandes

Die Planfläche wird derzeit als beweidete Grünfläche genutzt. Aufwuchs oder schützenswerte Bepflanzungen sind nicht vorhanden. Die Fläche liegt in keinem Naturschutzgebiet. Biotop und/oder der gleichen sind nicht kartiert. Daher wird die Eingriffsfläche in die Kategorie – geringe Bedeutung für den Naturhaushalt – eingestuft.

Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die zusätzliche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff in Natur und Landschaft (siehe Biotopwerte des Umweltberichtes) als angemessen bewertet werden.

Geplante Ausgleichsmaßnahmen:

Anlage von „Insekten-Hotspots“ und „Bienensommerweiden“ zwischen den Modultischreihen.

Keine versiegelten Erschließungswege auf dem Gelände.

Abstand des Zaunes vom Urgelände mind. 15 cm, um eine Durchgängigkeit für Klein- u. Kriechtiere zu gewährleisten.

Verwendung von Saatgut für standorttypische Extensivwiese (Biotoptyp GE).

Dauerhafte Umsetzung des Biodiversitätskonzeptes einschl. der zusätzlichen Flächen mit Biotopelementen wie im Umweltbericht beschrieben.

7. Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen Boden

Neben den dauerhaft sichtbaren oberirdischen Modulen und Nebenanlagen (Trafostation usw.) erfolgen vor allem während der Bauphase Eingriffe in den Boden, v.a. durch die Kabelgräben. Neben diesen Bodenumlagerungen (sehr gering) und dem Aufstellen der Betonfundamente ist auch die Bodenverdichtung durch schweres Gerät zu nennen. Diese Beeinträchtigungen sind allerdings untergeordnet, da es sich bei dem Standort um eine landwirtschaftliche beweidete Nutzfläche handelt mit strukturarmer Biodiversität. Die Fläche wurde früher als Deponie genutzt. Es ist ausschließlich darauf zu achten, dass nach Beendigung der Bauarbeiten die Sickerfähigkeit des Bodens nach wie vor vorhanden ist. Bei Zweifeln sind Lockerungsarbeiten angezeigt. Durch die Umnutzung des Grundstückes erfahren einzelne Bodenfunktionen sogar eine Aufwertung.

Beschattung

Die Beschattung des Bodens wirkt sich untergeordnet v.a. auf das Schutzgut Arten u. Lebensräume aus.

Wasserhaushalt

An den Traufkanten der Modultische u. zwischen den Modulen findet Konzentrierung des Niederschlagsabflusses statt.

Der Niederschlag fällt somit im Plangebiet nicht mehr gleichmäßig auf die Bodenoberfläche. Dieser nachteilige Effekt wird aber ausgeglichen durch die Beschattung des Bodens unter den Modultischen. Die beschatteten Bodenflächen trocknen nicht so schnell aus und behalten bei Trockenheit ein höheres Infiltrationsvermögen.

Spiegelungen, Blendschutz

Es sind Lichtreflexe, Spiegelungen und die Polarisation des Lichtes zu unterscheiden. Östlich und westlich der Solarfelder kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung auftreten. Außerhalb des Nahbereiches (100 m) ist allerdings nur von kurzzeitigen Blendeffekten auszugehen.

Im vorliegenden Fall befindet sich die nächst liegende Bebauung in östlicher Richtung ausreichend weit entfernt. Nachdem die Ausrichtung der PV-Module nach Süden erfolgt, wird eine Blendwirkung zum Ort Goßwitz bzw. der anliegenden Bebauung hin ausgeschlossen.

Blendeffekte werden aufgrund der topographischen Lage des Grundstückes und der Modultischausrichtung nicht erwartet.

Das Grundstück wird umlaufend entlang der Grundstücksgrenze mit einem 5,0 m breiten Pflanzsaum eingegrünt.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass schädliche Lichtimmissionen aus der Blendwirkung und Reflexion nicht zu erwarten sind.

Elektrosmog

Als möglicher Erzeuger von Strahlungen (Elektrosmog) kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen und die Wechselrichter in Betracht.

Während Solarmodule (Gleichstromfelder) bereits ab einer Entfernung von 10-15 cm unkritisch sind ist bei den Wechselrichtern und Wechselstrom Leitung ab einer Entfernung von 1,0 m keine Abstrahlung (elektromagnetisches Feld, Wechselstromfeld) mehr messbar.

Schallemission

Durch das geplante Sondergebiet entstehen mit Ausnahme der Aufbau u. Montagearbeiten vor Inbetriebnahme (Bauzeit ca. 8 -10 Wochen) keine zusätzlichen Schallemissionen.

Zu verwendende Artenliste für Gehölzpflanzungen:

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, mind. 3-5 Grundtriebe, leichte Ware

Cornus sanguinea (Blut-Hartriegel)

Corylus avellana (Haselnuss)

Crataegus laevigata (Weißdorn)

Prunus spinose (Schlehe)

Rhamnus cathartica Purgler (Kreuzdorn)

Rosa canina (Hundsrose)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Frangula alnus (Faulbaum)

Ligustrum vulgare (Linguster)

Salix aurita (Öhrchenweide)

Ergänzend ist das Biodiversitätskonzept sowie die zusätzlichen Flächen mit Biotoperelementen einschließlich der zusätzlichen Anmerkungen im Umweltbericht umzusetzen u. dauerhaft zu erhalten.

8. Ausgleichsfläche

Ing.Büro f.d. Bauwesen – Dipl.Ing.(FH) Christian Costa- Waldschmidstraße 1b, 93444 Bad Kötzing

Innerhalb des Geltungsbereiches können

- a) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 5,0 bis 6,0 m ca. 1790 m² **Ausgleichsfläche** (Strauchhecken, Krautsaum siehe Festsetzungen) nachgewiesen werden
- b) darüber hinaus werden ca. 400 m² Baumhecke an der Ost -u. Westseite der Grundstücksgrenze vorgesehen (siehe Infoblatt Baumhecke)
- c) zwischen den Modultischen durch die Anlage der „Insektenhotspots“ und „Bienensommerweiden“ auf einer Fläche von ca. 3.757,00 m² Umsetzung u. dauerhafte Erhaltung des Biodiversitätskonzeptes laut Umweltbericht und
- d) auf der gesamten Fläche erfahren einzelne Bodenfunktionen eine Aufwertung durch die Umnutzung des Grundstückes von beweideter Grünfläche auf extensives Grünland
- e) zusätzliche Flächen mit Biotop ähnlicher Gestaltung von ca. 950 m²

Die Herstellung- u. Pflegemaßnahmen werden durch Planzeichen u. textliche Festsetzungen konkretisiert.

Der Bebauungsplan „SO PV-Anlage“ wurde einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß

der in §1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen.

Die Ergebnisse sind im beiliegenden Umweltbericht festgestellt. Es wurde insgesamt betrachtet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Insgesamt ist die Bauleitplanung am vorgesehenen Standort aufgrund des zu Grunde gelegten Untersuchungsrahmens des Umweltberichtes als umweltverträglich zu beurteilen.

Der entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.

Die Gestaltung der notwendigen Gebäude ist möglichst landschaftsverträglich auszuführen.

Die Gebäude, Anlagen Betriebseinrichtungen sowie Ver- u. Entsorgungseinrichtungen und notwendige Erschließungsmaßnahmen sind so zu bauen und zu betreiben, das vermeidbare Belastungen des Umfeldes und der Umwelt unterbleiben.

Der Umweltbericht samt Anlagen ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

9. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Unterwellenborn hat in der Sitzung vom 12.12.2018 die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich
(an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Unterwellenborn, den

.....
Wende (Bürgermeisterin) Siegel

2. Bürgerbeteiligung:

die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Unterwellenborn, den

.....
Wende (Bürgermeisterin) Siegel

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Erstellung des Bebauungsplans "Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz" mit Begründung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Unterwellenborn, den

.....
Wende (Bürgermeisterin) Siegel

4. Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans "Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz" mit Begründung in der Fassung vom gebilligt.

Unterwellenborn, den

.....
Wende (Bürgermeisterin) Siegel

5. Auslegung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz" in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde ortsüblich am (an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Unterwellenborn, den

.....
Wende (Bürgermeisterin)

Siegel



6. Satzung:

Die Gemeinde Unterwellenborn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Aufstellung des Bebauungsplans "Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Unterwellenborn, den

.....
Wende (Bürgermeisterin)

Siegel



7. Bekanntmachung - Inkrafttreten:

Die als Satzung beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans "Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Goßwitz" in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Unterwellenborn, den

.....
Wende (Bürgermeisterin)

Siegel



Katastervermerk:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit Ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Saalfeld, den

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
Und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld

Foto`s Bestand











